

wären, während sie doch, weil fest mit dem Boden verbunden, als unbewegliche Sachen gelten müßten.

Aber bei der Verleihung kommen immer nur die Anlagen im Wasserlauf selbst in Betracht, nicht die Anlagen, die oberhalb der Uferlinie auf den Ufergrundstücken hergestellt werden, denn für letztere gilt ja diese Ausnahme nicht. Diese gehen in das Eigentum dessen über, auf dessen Grundstück sie errichtet worden sind.

Es bleiben hiernach die beiden Fälle zu unterscheiden, erstens, daß der Inhaber des verliehenen Rechts gleichzeitig auch Eigentümer des Wasserlaufs ist, an dem ein Benutzungsrecht verliehen wurde, und zweitens, daß er nicht der Eigentümer ist.

Im ersten Falle ist seine Verfügungsbefugnis, wie ich schon ausgeführt habe, durch die Vorschriften des Wassergesetzes beschränkt. Soweit er sich innerhalb dieser gesetzlichen Schranken hält, kann er auch Anlagen im Wasserlauf herstellen, wie er will, und dann handelt er lediglich in Ausübung seines Eigentumsrechts; die fest mit dem Grund und Boden verbundenen Anlagen stehen dann unzweifelhaft in seinem Eigentum. Will er aber seine gesetzmäßigen Rechte überschreiten, so darf er das nur, wenn ihm das Recht dazu verliehen ist, also auf Grund des Verleihungsrechtes. Er führt dann die Anlagen nicht mehr kraft seines Eigentumsrechts, sondern kraft der ihm durch die Verleihung zugewiesenen Befugnisse aus. Das Eigentum steht ihm dann zu nicht als Eigentümer des Grund und Bodens, sondern als Inhaber des verliehenen Rechts.

In dem zweiten Fall, daß ein Nichteigentümer des verliehenen Wasserlaufs die Anlagen herstellt, gelten im allgemeinen dieselben Bestimmungen, denn dann führt der Inhaber des Rechts die Anlagen auf Grund seiner Verleihung aus; und dann liegt die Ausnahme, von der ich vorhin sprach, vor. Die Anlagen gelten als bewegliche Sachen und sind sein Eigentum.

In beiden Fällen sind daher die Anlagen Eigentum des Inhabers des verliehenen Rechts.

Wenn sie für Hypotheken mithaften sollen, ist das nur möglich, wenn sie als Bestandteile oder als Zubehör des verliehenen Rechts anzusehen sind. Bei den subjektiv-dinglichen, den mit dem Eigentum an einem Grundstück verbundenen Rechten, kommt § 96 BGB zur Anwendung, wonach Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden sind, als Bestandteile dieses Grundstücks gelten. Rechte gelten als Bestandteile des Grundstücks! Zu einem wirklichen Bestandteile, also zu einem Teil des Grundstücks